

Kleine Anfrage 804

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Ende der Verlustübernahme kommunaler Krankenhäuser?

Das BVerwG hat in einem wichtigen Beschluss vom 12.11.2025, 3 B 24.25, entschieden, dass die Klage des privaten Krankenhausträgers AGAPLESION gegen die Stadt Frankfurt/Main über deren laufende Zuschüsse zur Verlustdeckung für das städtische Krankenhaus, das in Konkurrenz zu Einrichtungen des privaten Trägers steht, vor den Verwaltungsgerichten zu verhandeln und zu entscheiden sei. Zwar hat das BVerwG noch keine inhaltliche Bewertung in dem Streit vorgenommen, die Rechtsfrage allerdings als klärungs- und entscheidungsbedürftig angesehen. Mit der Klage macht der private Träger eine Art von Wettbewerbsverzerrung geltend, indem die Stadt durch Gewährung von kommunalen Ausgleichsmitteln für die eigenen kommunalen Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip nicht nur verletze, sondern aufhebe, da den privaten und freigemeinnützigen Einrichtungen der Zugang zu der (kommunalen) strukturellen Kompensation fehle. Konkret begeht der private Träger von der Stadt die Unterlassung von Zuweisungen, Zuschüssen und besonderen Finanzausgaben sowie der Leistung eines Verlustausgleichs.

Die kommunale Praxis, die Verluste der eigenen (kommunalen) Krankenhäuser auszugleichen, schlichtweg um diese Einrichtungen im Interesse ihrer Einwohner zu sichern und zu erhalten, ist auch in Brandenburg weit verbreitet, wenn gleich es erhebliche Unterschiede zwischen den Landkreisen gibt, wie zuletzt am Streit Uckermark-Barnim ersichtlich oder den Diskussionen in den Kreistagen MOL und LOS. Die jüngsten Insolvenzen kommunaler Einrichtungen spiegeln die andere Seite dieser Problematik wider. Ein letztinstanzlicher Klägererfolg im eingangs genannten Rechtsstreit, der zwar erst in ca. 3 Jahren ansteht (wenn gleich, weil Hessen, deutlich schneller als im Land Brandenburg), würde somit einen Großteil der kommunalen Einrichtungen in Brandenburg ohne weiteres in die Insolvenz treiben.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das rechtliche und wirtschaftliche Risiko für die kommunalen Krankeneinrichtungen im Land Brandenburg aufgrund des vorgenannten Verfahrens?
2. Soweit ein Risiko nach Ziffer 1 nicht ausgeschlossen werden kann: Beabsichtigt die Landesregierung eine vorsorgliche Gesetzesänderung, um im Hinblick auf die Subsidiaritätsvorgaben der Kommunalverfassung die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und Landkreise, ihre Einrichtungen weiterhin unterstützen zu können, zu schützen?

3. Sieht die Landesregierung - als Rechtsaufsicht - aktuell insoweit einen Handlungs- und oder Beratungsbedarf gegenüber den Kommunen und Landkreisen, die Einrichtungen aufweisen, die aus den Haushalten der Kommunen und/oder Landkreisen Zuschüsse, Zuweisungen oder besondere Finanzausgaben erhalten oder deren Verluste ausgeglichen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Form (bzw. wie) wird dieser Bedarf abgedeckt?

4. Beabsichtigt die Landesregierung auf der Ebene untergesetzlicher Normierungen den Kommunen und Landkreisen rechtliche Hilfestellungen zur Abwehr privater Konkurrenten- und/oder Subsidiaritätsklagen zu geben?
5. Welche sonstigen Maßnahmen (ggf. außer einer weiteren Verlängerung der einschlägigen Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten) erwägt die Landesregierung zum Rechtsschutz für betroffene Kommunen und Landkreise, die sich solcher Konkurrenten- und/oder Subsidiaritätsklagen gegenübersehen?